

## V. Ausdehnung der Haftpflicht. — Extension de la responsabilité civile.

50. Urtheil vom 10. April 1891 in Sachen  
Zollinger gegen Baumwollspinnerei und Zwirnerei  
Niederuster.

A. Durch Urtheil vom 10. Februar 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen.
2. Eine Staatsgebühr fällt außer Anschlag.
3. Die Kosten werden auf die Gerichtskasse übernommen.
4. Der Kläger hat die Beklagte für außergerichtliche Kosten und Umtriebe in beiden Instanzen mit 80 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: 1. Es sei dem Kläger auch für diese Instanz das Armenrecht zu bewilligen. 2. Es sei die Klage in vollem Umfange (Kapitalbetrag 4000 Fr. nebst Zinsen) gutzuheissen. 3. Es habe die beklagte Partei die Kosten des Prozesses zutragen und 4. Den Kläger prozessualisch für alle drei Instanzen angemessen zu entschädigen. Er erklärt im Fernern zu Protokoll, daß er das Rechtsverhältniß des Klägers zu der Unfallversicherungsgesellschaft vorbehalte respektive dem Kläger das Klagerrecht gegen diese wahre.

Der Anwalt der Beklagten trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge (mit 150 Fr. Parteientschädigung für die bundesgerichtliche Instanz) an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger H. Zollinger war bei der beklagten Baumwollspinnerei und Zwirnerei Niederuster als Handlanger angestellt. Am 25. Februar 1890 hatte er, erhaltenem Auftrage gemäß, gemeinsam mit seinem Mitarbeiter Bosphard in die Sägerei der Gebrüder Lenglinger in Niederuster (ein dem erweiterten Haftpflichtgesetze unterstehendes Etablissement) einen Wagen voll Holz gebracht welches dort geschnitten werden sollte, um später zur

Einzäunung des Umgeländes der beklaglichen Fabrikgebäude verwendet zu werden. Gegen Abend hatten Zollinger und Bosphard das gesägte Holz wieder abzuholen. Als sie ankamen, war das Sägen noch nicht ganz beendet; sie holten die fertigen Stücke nach und nach aus dem Sägeraum ab, wo sie dieselben vom Boden, links und rechts neben der Fraise, aufnahmen und luden sie auf den mitgebrachten, von einem Fuhrmann bedienten Wagen. Nachdem eben die letzte „Schwarte“ durchsägt worden war und der Fraiser sich nach hinten begeben hatte, um dieselbe mit dem Beile loszuschlagen, versuchte Zollinger, angeblich weil der Fuhrmann pressirt habe, die Schwarte selbst vom Fraisetisch oder Schlitten wegzunehmen; dabei wurde er von der Fraise am rechten Arme erfaßt und derart verletzt, daß der Arm amputirt werden mußte. Wegen dieses Unfalles belangte er die Beklagte, gestützt auf Art. 3 und 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes, auf Bezahlung der Arzt- und Heilungskosten sowie einer Entschädigung von 4000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 25. Februar 1890. Die Beklagte bestritt, daß der Unfall sich in ihrem Betriebe und daß er sich bei einer mit dem Fabrikbetriebe zusammenhängenden Dienstverrichtung oder Hülfarbeit ereignet habe, sowie daß der Kläger, der bloßer Handlanger sei, als Arbeiter der Fabrik betrachtet werden könne; eventuell machte sie die Einrede des Selbstverschuldens geltend. Die erste Instanz (Bezirksgericht Uster) hat in grundsätzlicher Bejahung der Haftpflicht der Beklagten, aber unter Annahme eines Mitverschuldens des Klägers, die Klage im reduzirten Betrage von 1500 Fr. gutgeheissen. Die zweite Instanz, durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil, hat dieselbe abgewiesen; sie nimmt an, die Thätigkeit, bei welcher der Kläger verletzt worden sei, stehe mit dem Fabrikbetriebe in keinem auch nur mittelbaren Zusammenhange. Als Fabrikbetrieb erscheine die Thätigkeit, welche auf Herstellung der materiellen Arbeitsprodukte, zu deren Erzeugung das Gewerbe diene, gerichtet sei. Mit der Erzeugung der Fabrikate einer Spinnerei stehe es aber in keinem auch nur mittelbaren Zusammenhange, wenn der Fabrikbesitzer auf der Grenze seines Besitzthums eine Hecke errichten wolle und den Handlanger schicke, um das für diese Hecke nöthige Holz in der Säge zu holen. Eine derartige Thätigkeit eines Hülfarbeiters einer Fabrik falle so wenig unter das Haftpflichtgesetz, als etwa eine ihm auf-

getragene häusliche Arbeit. Wenn übrigens das erweiterte Haftpflichtgesetz auch anwendbar wäre, so müßte die Klage doch abgewiesen werden, weil der Kläger den Unfall selbst verschuldet habe.

2. In rechtlicher Beziehung ist grundsätzlich festzuhalten: Das erweiterte Haftpflichtgesetz (Art. 3 und 4) dehnt die Haftpflicht der Fabrikunternehmer auf alle auch bloß mittelbar mit dem Fabrikbetriebe zusammenhängenden Dienstverrichtungen sowie auf die nicht zum Fabrikbetriebe im engeren Sinne gehörigen, aber mit demselben in einem Zusammenhange stehenden Hilfsarbeiten aus. Dagegen erstreckt auch das erweiterte Haftpflichtgesetz (abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht fallenden Vorschrift des Art. 2) die Haftpflicht nicht über den eigenen Gewerbebetrieb des Haftpflichtigen hinaus; es macht den Fabrikanten wohl für Betriebsunfälle im weitesten Sinne dieses Wortes verantwortlich, allein immerhin nur für die Betriebsunfälle seines Fabrikgeschäftes, d. h. für die Unfälle, welche dem Betriebskreise seines Unternehmens entspringen, aus einer Thätigkeit entstehen, die dem auf seine Rechnung geführten Gewerbebetriebe zugehört. Dagegen erstreckt sich die Haftpflicht des Fabrikanten auch nach dem erweiterten Haftpflichtgesetze nicht auf solche Arbeiten, deren Ausführung überhaupt keinen Theil seines Gewerbebetriebes bildet, sondern die dem Betriebskreise eines andern Unternehmens angehören, insbesondere auch nicht auf solche Arbeiten, welche der Fabrikant einem dritten Unternehmer zur selbständigen Ausführung auf eigene Rechnung verdungen hat. Nun hat im vorliegenden Falle die beklagte Spinnerei nicht etwa die Sägereieinrichtung und die Dienste der Gebrüder Lenzlinger zum Zwecke des eigenen Sägens des Holzes gemiethet, sondern die Gebrüder Lenzlinger hatten das Sägen kraft Werkvertrages, als Unternehmer auf eigene Rechnung, übernommen. Sie hatten dieses Werk allein, ohne Mitwirkung der Leute der Spinnerei, auszuführen. Den letztern und speziell dem Kläger war festgestelltermaßen von der beklagten Spinnerei weder Auftrag noch auch nur Erlaubniß erteilt worden, beim Sägen des Holzes mitzuwirken; ihre Aufgabe beschränkte sich auf den Transport; sie hatten das Holz zur Säge hin- und wieder zurückzubringen, auf- und abzuladen, nicht dagegen bei der Sägereiarbeit mitzuwirken; diese sollte nicht etwa durch Zusammenwirken der Leute der Spinnerei und der Sägerei

vollzogen werden, so daß von einem Zueinandergreifen der Betriebskreise gesprochen werden könnte, sondern sie war ausschließlich Sache der Sägereiunternehmer und ihrer Leute. Diese Arbeit fällt also gänzlich außerhalb des Betriebskreises der beklagten Spinnerei, sie gehört nicht zum Betriebe der Spinnerei sondern zu demjenigen der Sägerei der Gebrüder Lenzlinger. Zur Sägereiarbeit aber gehört gewiß auch das Auflegen des Holzes auf den Säge Tisch und die Wegnahme der geschnittenen Stücke von diesem Tisch. Indem daher der Kläger in diese letztere Verrichtung, zudem in höchst unvorsichtiger Weise, eingriff, hat er keinesfalls eine zum Betriebe der beklagten Spinnerei gehörige Dienstverrichtung erfüllt, sondern sich unbefugt in den Betrieb der Sägerei der Gebrüder Lenzlinger eingemischt. Durch eine derartige unbefugte Einmischung des Arbeiters einer Fabrik in den Betriebskreis eines Dritten kann aber gewiß die Haftpflicht des Fabrikanten nicht ausgedehnt, auf Unfälle, welche der Arbeiter in dem fremden Gewerbebetriebe erleidet, nicht erstreckt werden. Es kann unter Umständen, wenn z. B. das Unternehmen, in welches der Arbeiter sich eingemischt hat, der Eisenbahnbetrieb ist, die Haftpflicht des dritten Unternehmers in Frage kommen; diejenige des Fabrikherrn, in dessen Dienst der Arbeiter steht, ist ausgeschlossen.

3. Ist die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen, so mag im Weitern bemerkt werden, daß, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Burkhalter gegen Fabrique de pâte de bois de Rondchâtel vom 8. November 1890 ausgeführt hat, zu den mit dem Betriebe in mittelbarem Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen oder zu den Hilfsarbeiten des Fabrikbetriebes im Sinne des erweiterten Haftpflichtgesetzes nur solche Arbeiten gehören, welche in einer, wenn auch vielleicht nur mittelbaren, Zweckbeziehung zum Betriebe des eigentlichen Fabrikationsgewerbes stehen. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf den vorliegenden Fall auch dann zweifelhaft, wenn der Unfall nicht durch das unbefugte Eingreifen des Klägers in den Sägereibetrieb verursacht worden wäre, sondern sich bei dem, dem Kläger aufgetragenen, Holztransporte ereignet hätte. Denn es kann kaum als erwiesen erachtet werden, daß dieser Transport beziehungsweise die Er-

stellung der Hecke, wegen welcher er angeordnet worden war, mit dem Betriebe der Fabrication der beklagten Spinnerei näher oder entfernter zusammenhänge; es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die fragliche Einfriedigung zu ganz andern Zwecken, z. B. zum Schutze von Kulturen u. dgl., erstellt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 10. Februar 1891 sein Bewenden.

## VI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten.

### Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

#### 51. Arrêt du 1<sup>er</sup> Mai 1891 dans la cause Commune de Carouge contre Confédération suisse.

Les parties reprennent leurs conclusions respectives, formulées dans leurs écritures; la demanderesse en modifie toutefois le chiffre comme suit:

Plaise au Tribunal fédéral lui allouer, à titre de restitution d'indemnité ensuite de la suppression de l'octroi:

pour les 4 derniers mois de l'année 1887 . . . . .	Fr. 621 46
pour l'année 1888. . . . .	» 1864 40
pour l'année 1889. . . . .	» 1864 40
Total . . . . .	Fr. 4350 26

La demanderesse se réserve, en outre, pour le cas où ses conclusions seraient admises, de réclamer ultérieurement le montant de 1864 fr. 40 c., afférent à l'exercice de 1890, lequel n'était pas exigible lors de l'introduction de la présente action.

La Confédération conclut en première ligne, exceptionnellement, à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral se déclarer d'office incompétent en la cause, et, subsidiairement, au rejet de la demande au fond.

Oùï le juge délégué en son rapport.

*Statuant et considérant:*

*En fait:*

1° L'art. 31 de la Constitution fédérale garantit la liberté de commerce et d'industrie dans toute l'étendue de la Confédération, en réservant, entre autres, sous lettre *a*, les droits d'entrée sur les vins et les boissons spiritueuses, ainsi que les autres droits de consommation formellement reconnus par la Confédération, à teneur de l'art. 32.

Le dit art. 32 autorise les cantons à percevoir les droits d'entrée sur les vins et les boissons spiritueuses prévus à l'art. 31, lettre *a*, précité, ce sous diverses restrictions, et dispose, dans son alinéa final, que tous les droits d'entrée perçus actuellement par les cantons, ainsi que les droits analogues perçus par les communes, doivent disparaître sans indemnité à l'expiration de l'année 1890.

Le 25 Octobre 1885 une revision partielle de la Constitution fédérale a apporté, entre autres, à ces deux articles les modifications suivantes:

À l'art. 31, le mot « autres » est intercalé avant ceux de « boissons spiritueuses. »

Après l'art. 32 vient se placer un nouvel article 32 *bis* disposant entre autres:

« La Confédération a le droit de décréter, par voie législative, des prescriptions sur la fabrication et la vente »  
» des boissons distillées, etc.

» Après l'abolition des droits d'entrée sur les boissons »  
» spiritueuses mentionnées à l'art. 32 de la Constitution fédérale, le commerce des boissons alcooliques non distillées »  
» ne pourra plus être soumis par les cantons à aucun impôt »  
» spécial, ni à d'autres restrictions, que celles qui sont nécessaires pour protéger le consommateur contre les boissons falsifiées ou nuisibles à la santé. Restent toutefois »  
» réservées, en ce qui concerne l'exploitation des auberges